



Gemeinsam leben Hessen e.V. - Dr. Dorothea Terpitz - Wilhelmsplatz 2- 63065 Offenbach am Main

Herrn Staatsminister
Stefan Grüttner
Hessisches Ministerium für Soziales
und Integration
Dostojewskistr. 4
65187 Wiesbaden

Gemeinsam leben Hessen e.V.
Dr. Dorothea Terpitz
Wilhelmsplatz 2
63065 Offenbach

Tel.: 069-83008685
E-Mail: info@artycon.de
www.gemeinsam-leben-hessen.de

Bankverbindung
GLS Bank
BLZ: 430 609 67
Konto: 60 2900 3800
BIC: GENO DE M 1 GLS
IBAN: DE22430609676029003800

Offenbach, den 13. Februar 2017

Fachaufsichtsbeschwerde gegen das Amt für Soziale Arbeit der Stadt Wiesbaden

Sehr geehrter Herr Minister Grüttner,

(A) wir legen **Fachaufsichtsbeschwerde** ein gegen das Amt für Soziale Arbeit der Stadt Wiesbaden hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Bewilligung und Umsetzung der schulbegleitenden Eingliederungshilfe nach § 53/54, SGB XII. Insbesondere bitten wir darum, das dortige Amt anzuweisen,

- in Zukunft bei der Bewilligung von schulbegleitender Eingliederungshilfe den zu bewilligenden Leistungsumfang individuell festzustellen und den tatsächlich bewilligten Umfang im Bescheid erkennbar auszuweisen,
- den Leistungsberechtigten entsprechend dem Gesetz die Möglichkeit einzuräumen, zwischen verschiedenen Leistungserbringern auszuwählen,
- keine Vereinbarungen mit der EVIM Bildung gGmbH oder anderen Leistungserbringern abzuschließen (bzw. soweit geschehen, diese aufzuheben), die geeignet sein können, die Rechte der Leistungsberechtigten gemäß dem sozialhilferechtlichen Leistungsdreieck einzuschränken bzw. den Wettbewerb verschiedener Leistungserbringer auszuschließen,
- Keine weiteren Schritte in Bezug auf die Ersetzung individueller behördlicher Entscheidung durch einen auf Gewinn zielenden Leistungserbringer zu unternehmen.

Amtsgericht Frankfurt
Registernummer: VR 15106
Gemeinnützig anerkannter Verein

Vorstand:
Dr. Dorothea Terpitz
Verena Middendorf
Petra Doering
Anke Koch-Röttering
Wiebke Struckmeier

Gemeinsam leben Hessen e.V.
c/o Elternbund Hessen
Oeder Weg 56
60318 Frankfurt
www.gemeinsam-leben-hessen.de



(B) Wir bitten um ausdrückliche Prüfung der **exklusiven Vereinbarung zwischen Stadt Wiesbaden und EVIM Bildung gGmbH** (die der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist). Wurde diese Beauftragung eines Dritten durch den Leistungsträger der SGB Ihnen als zuständiger Aufsichtsbehörde vor deren Beauftragung angezeigt und von Ihnen gemäß § 97 Abs. 1, SGB X geprüft?

(C) Wir regen dringend an, **den Träger** EVIM Bildung gGmbH daraufhin **zu überprüfen** (§ 10 (4) JFDG), ob die Geeignetheit für FSJ-Maßnahmen vorliegt und gegebenenfalls die entsprechende Zulassung zu widerrufen bzw. die Zulassung unter die ausdrückliche Bedingung gestellt wird:

- dass die EVIM FSJ-Kräfte nicht in solcher Weise an Stelle fest eingestellter Kräfte einsetzen darf, dass sie sich durch Mischkalkulation gegenüber Wettbewerbern eine bessere Position verschafft,
- dass die EVIM Bildung ihre Rolle als (quasi-hoheitlich tätiges) Beratungs- und Förderzentrum nicht dafür einsetzen darf, sich gegenüber anderen Leistungsträgern einen Vorteil für ihren im Wettbewerb stehenden Geschäftsbetrieb zu verschaffen,
- dass die EVIM Bildung keine Vereinbarung mit der Stadt Wiesbaden abschließt, durch die im Zusammenwirken mit der Stadt gesetzliche Rechte und Klagemöglichkeiten Betroffener faktisch unterlaufen werden (EVIM Bildung als „Parallelbehörde“).

A. Zum Sachverhalt

I. **Gestaltung der Bescheide**

Seit einigen Monaten bewilligt die Stadt Wiesbaden (Amt für Soziales) Leistungen der schulischen Eingliederungshilfe nach SGB XII nur noch zeitgleich mit einer direkten Auftragserteilung an die EVIM Bildung gGmbH.

Diese Bewilligungsbescheide werden ohne konkrete Bewilligung des Leistungsumfangs erstellt; statt dessen enthalten sie standardmäßig den Text:

„Mit der Durchführung der Maßnahme haben wir EVIM Bildung gGmbH beauftragt. EVIM wird Art und Umfang der für Ihr Kind erforderlichen Unterstützung im Rahmen eines Gesamtkonzeptes definieren und umsetzen.“

- Siehe Anlage 1, S. 1 und Anlage 2, S. 1

II. **Exklusiv-Vereinbarung mit der EVIM Bildung**

Aus dem Verhalten der Behörde und begleitenden Erläuterungen des Amts für Soziale Arbeit war bereits zu entnehmen, dass speziell für den Bereich der schulbegleitenden Eingliederungshilfe eine Vereinbarung existiert, die in der Konsequenz auf eine **ausschließliche Beauftragung** der EVIM Bildung hinausläuft.

Die Antwort der Stadtverwaltung auf die entsprechende Anfrage der Fraktion die Linke ist zwar nicht unmissverständlich, differenziert aber doch zwischen:

- **allgemeinen Leistungsvereinbarungen, die (noch) mit mehreren Leistungserbringern bestehen (Ziff. 2)**

„Derzeit bestehen insgesamt drei Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit verschiedenen Leistungserbringern der Eingliederungshilfe in Wiesbaden, nämlich EVIM, IFB und Lebenshilfe e.V.“

- siehe Anlage 3, S. 2 Ziff 2

und

- **einer zusätzlichen Vereinbarung nur mit EVIM (Ziff. 3)**

„ [...] zusätzlich eine Vereinbarung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB VIII und des SGB XII mit EVIM Bildung abgeschlossen.“

- siehe Anlage 3, S. 2 Ziff 3, 3. Satz

Da in dieser Antwort die zusätzliche Vereinbarung mit der besonderen Rolle der EVIM Bildung als regionalem Beratungs- und Förderzentrum begründet wird, wird damit die anfängliche Vermutung bestätigt, dass eine solche zusätzliche Vereinbarung exklusiv mit EVIM Bildung besteht.

Die Inhalte der Exklusiv-Vereinbarung sind nicht veröffentlicht und damit für die Betroffenen unzugänglich.

Anlässlich einer Anfrage nach Bewilligung eines persönlichen Budgets wurde durch das Amt für Soziale Arbeit in den Raum gestellt, dass **je Leistungsempfänger nur 915 EUR** pro Monat zur Verfügung stehen würden (damit dieser Fall nicht teurer werde als der Standard) – es drängt sich also auf, dass dieser Betrag der zwischen Stadt Wiesbaden und EVIM Bildung vereinbarten Fallpauschale entspricht.

III. Die Umsetzung durch die EVIM

In Wiesbaden hat die Vorgehensweise des Amtes für Soziale Arbeit bereits zur Folge, dass der eigentlichen Bedarf im Einzelfall überhaupt nicht gedeckt wird oder Leistungen erbracht werden, bei denen die notwendige Qualität nicht eingehalten wird.

- a) Keine klagefähige Festlegung des Leistungsumfangs

Entgegen der Festlegung im Bescheid, die EVIM Bildung solle

[...] im Rahmen eines Gesamtkonzeptes den Leistungsumfang definieren, [...]

- Siehe Anlage 1, S. 1 und Anlage 2, S. 1

erhalten die Eltern in der Praxis keinerlei Mitteilung über eine solche Entscheidung zu **Umfang der Leistung und Art der Leistungserbringung durch die EVIM Bildung.**

Für ein Rollenklärungsgespräch zwischen allen Beteiligten, wie es bei vielen Anbietern mittlerweile üblich ist, da es als Voraussetzung für die Entwicklung des multiprofessionel-

len Teams zur Umsetzung schulischer Inklusion dient, gibt es bei der EVIM Bildung nicht den nötigen finanziellen oder zeitlichen Rahmen.

Eltern beklagten bereits mehrfach, dass **keine direkten Kommunikationsmöglichkeiten** zwischen den Eltern als Vertretern der Leistungsempfänger und der Assistenzkraft in der Schule bzw. dem Leistungserbringer selbst bestehen.

b) FSJ-Kräfte / ungelernete Helfer

Die EVIM Bildung setzt durchgängig Dienstleistende im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ-Kräfte) und sonstige nicht in sozialen oder pädagogischen Berufen qualifizierte Eingliederungshelfer ein. Eine Differenzierung danach, ob die im konkreten Fall tätige Schulbegleitung auch tatsächlich die notwendig werdenden Aufgaben erledigen kann, findet nicht statt. Offenbar sendet die EVIM Bildung jeweils „irgend eine“ Person ohne vorherige Abstimmung mit Eltern und Schule, ggf. sogar unvorhergesehen wechselnd.

So schrieb eine Mutter z.B.:

„Unser Sohn hat Down-Syndrom und ist auf Unterstützte Kommunikation angewiesen. Wenn man den Einzelfall betrachten würde, müsste eine Fachkraft her, denn die soziale Integration gelingt nur, wenn er kommunizieren kann.“

c) fehlende Schulung

Eine umfassende Schulung der von ihr eingesetzten Schulbegleitungen ist seitens der EVIM Bildung gGmbH nicht vorgesehen (und offenbar auch nach dem Verständnis des Amtes für Soziale Arbeit gar nicht in der Pauschale enthalten!!):

Ein Beispiel: Nur nach Widerspruch der Eltern sichert **das Amt für Soziale Arbeit** den Eltern ein Minimum an Schulung für den eingesetzten Schulbegleiter zu:

„Sofern die EVIM Bildung eine Erste-Hilfe-Schulung nicht anbieten kann, werden wir die Kosten hierfür übernehmen“.

■ Siehe Anlage 4, S. 1 unten

Die Erste-Hilfe-Schulung ist bei anderen Leistungserbringern jedoch selbstverständlich und ist, je nach Behinderungsform des Schülers bzw. der Schülerin für die Ausübung dieser Funktion unbedingt erforderlich. Auch über die rechtlichen Folgen ihres Handelns und über die Verantwortung, die die Assistenzkräfte bei der Arbeit mit den Kindern tragen, sollten diese aufgeklärt sein.

d) Nicht bedarfsgerechte Leistung

In einigen Fällen können die Kräfte außerdem nicht in der notwendigen Höhe der Stundenzahl eingesetzt werden. So schrieb uns eine Mutter:

„Wir waren zunächst sehr hoffnungsvoll, aber die Ernüchterung kam mit Beginn des neuen Schuljahres. Niemand hat mit uns oder der Klassenlehrerin unserer Tochter über die notwendige Begleitung gesprochen. Erst seit letzter Woche wissen wir, dass die Schulbegleitung in 5 von 22 Unterrichtsstunden/Woche (ohne Sport) + 2 Stunden Schwimmen erfolgt. Wir haben inzwischen einen Be-

schwerdebrief an die EVIM gGmbH geschrieben, auf den wir noch keine Antwort erhalten haben.“

Die Konsequenz ist dann, dass den betroffenen Kindern die objektiv erforderliche Assistenzleistung vorenthalten bleibt.

Der bisherige Anschein legt nahe, dass eine Kürzung der Einsatzstunden (gegenüber den eigentlich erforderlichen) genau dann erfolgt, wenn die Fallpauschale nicht reicht, mithin im System der Pauschalen eine Leistungskürzung eingebaut wurde; es kann nur vermutet werden, dass hier Haushaltsinteressen der Stadt Wiesbaden im Vordergrund stehen. Betroffene und ihre Eltern können auch nicht herausfinden, wo sie sich etwa gerichtlich gegen diese Unterversorgung wehren könnten.

e) Kalkulation ohne Vertretung bei Krankheit etc.

Eine Vertretung der Hilfskräfte bei Verhinderung ist offenbar in der Kalkulation der EVIM Bildung nicht enthalten. Das Amt für Soziale Arbeit beantwortet die Forderung der Eltern nach umfänglicher Betreuung bei einem epilepsiekranken Schüler mit dem Hinweis auf die Richtlinien des Hessischen Kultusministeriums von 2009, nach der ja

die Lehrkräfte im Notfall zur Ersten Hilfe verpflichtet seien, „um Maßnahmen zu ergreifen, die zur Überwindung der unmittelbaren Gefahr für das Leben und die Gesundheit notwendig sind.“

■ Siehe Anlage 4, S. 2 4. Absatz

Es wird auch hier bewusst und von vorneherein in Kauf genommen, dass trotz offensichtlich umfänglichen Hilfebedarfs des Schülers, die Assistenz zeitweise nicht anwesend ist und die Lehrkräfte diesen Part übernehmen sollen. Eine Bedarfsdeckung kann auf diese Weise nicht erfolgen.

→ Eine unvollständige Integrationshilfe ist aber häufig gleichbedeutend mit überhaupt keiner Bewilligung. Lehrer lehnen (zumindest an solchen Tagen) die Beschulung der Betroffenen Kinder und Jugendlichen ab; Integrationshilfe ist eben nicht eine geringfügige Leistung, die Lehrerinnen und Lehrer mal eben nebenher mit erledigen können.

IV. Position der Stadtverwaltung

Die Verantwortlichen der Stadt Wiesbaden, Herr Oberbürgermeister Gerich sowie Herr Bürgermeister Goßmann, an die wir uns mit der Bitte gewandt haben, die aus unserer Sicht rechtswidrige Praxis abzustellen,

■ siehe Anlage 5.

scheinen die eigentliche Problematik noch nicht verstanden zu haben, wie aus den Antwortschreiben an unseren Verein hervorgeht,

■ siehe Anlage 6, Anlage 7.

Die Stadt, insbesondere durch das Amt für Soziale Arbeit, hat sich offenbar eine eigene Interpretation des Sozialrechts zurechtgelegt, die außerhalb des bisher bekannten Regelsystems des SGB stattfindet und sich auf die möglich effiziente Beziehung zwischen Kostenträger und Leistungserbringer beschränkt, wie aus folgenden Formulierungen erkennbar:

„[...] auf Grund der engen Kooperationen zwischen EVIM Bildung und den regionalen Beratungs- und Förderzentren in Verbindung mit den jeweiligen Schulen leichter gelingt, die Leistungen der Eingliederungshilfe in Verbindung mit den Aufgaben der Beratungs- und Förderzentren so auszugestalten, dass sie als einheitliche Leistung beim Kind in der Klasse zur Geltung kommen.“

- siehe Anlage 3, S. 2 Ziff 3, 2. Hälfte des Absatzes.

Unser ausführlicher Verweis auf die nach der Gesetzeslage bestehenden individuellen Rechte Betroffener und ihrer Eltern,

- siehe Anlage 7

wurde inhaltlich schlicht nicht mehr zur Kenntnis genommen, geschweige denn in der Praxis berücksichtigt,

- siehe Anlage 8.

B. Rechtliche Wertung

I. Verstoß gegen die Grundsätze des sozialrechtlichen Leistungsdreiecks und das Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 Abs. 2 SGB XII

Auf die Leistungen nach § 54 SGB XII besteht ein individueller Rechtsanspruch der behinderten Person als Leistungsempfänger, und zwar primär als Anspruch auf Zahlung von Geld in der erforderlichen Höhe (vgl. § 10 Abs. 3 SGB XII).

➔ Der ausdrückliche Vorrang der Geldleistung nach SGB XII wird von der Wiesbadener Behörde derzeit ignoriert.

Der Leistungsempfänger beauftragt (im Rahmen der Maßgaben des Bewilligungsbescheids) einen Leistungserbringer. Der Leistungserbringer wiederum rechnet unmittelbar gegenüber der Sozialbehörde ab, das heißt nur die Zahlungsabwicklung erfolgt direkt durch das Amt für Soziales. Hierdurch entsteht das sogenannte sozialhilferechtliche Leistungsdreieck.

➔ Dieses Leistungsdreieck wird von der Wiesbadener Behörde ignoriert. Statt dessen ordnet sie den Betroffenen im Bescheid eine (nicht im Detail spezifizierte), von der EVIM Bildung zu erbringende Sachleistung zu.

Die Möglichkeit der Mitsprache der Betroffenen (hier die Eltern als Vertreter) wird durch das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen gemäß § 9 Abs. 2 SGB XII garantiert. Nicht der Sozialhilfeträger, sondern der oder die Betroffene selbst wählt den Leistungserbringer

aus, den er oder sie für geeignet erachtet, die Hilfeleistung zu erbringen; ähnlich sieht es auch § 9 Abs. 1 SGB IX vor.

Nach § 9 Abs. 2 SGB IX soll berechtigten Wünschen der Antragsteller – auch in Bezug auf die Auswahl eines Dienstes - Rechnung getragen werden, soweit sie angemessen sind.

Berechtigt sind dabei solche Wünsche, die die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten betreffen und deren Erfüllung geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen. Darüber hinaus sind nach § 1 Satz 2 SGB IX die besonderen Bedürfnisse behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder aufzugreifen.

Wünsche zur Gestaltung der Leistung können sich auf die Leistungsart und die Form der Leistung beziehen. Dies ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen.¹

Sozialhilfeträger haben daher auch nicht das Recht, nur aufgrund einer günstigeren Vereinbarung (selbst bei Gleichwertigkeit der Leistungen) an einen bestimmten Leistungserbringer zu verweisen. Sogar erheblich höhere Kosten sind wegen des Wunsch- und Wahlrechts der Betroffenen hinzunehmen.²

Durch die Wiesbadener Praxis werden Eltern hingegen gezwungen, ausschließlich den einen Leistungserbringer zu akzeptieren, den das Amt für Soziale Arbeit festgesetzt hat. Zu allem Überfluss wird in allen uns bekannt gewordenen Bescheiden stets nur ein und derselbe Anbieter (nämlich die EVIM Bildung) eingesetzt, so dass andere Wettbewerber diesen Markt auf Dauer verlassen müssen.

➔ Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ist somit in Wiesbaden für den Bereich der schulbegleitenden Eingliederungshilfe faktisch außer Kraft gesetzt. Diese Praxis verstößt gegen das Gesetz³.

Das Wunsch- und Wahlrecht wurde im Übrigen gerade erst im Dezember 2016 als wesentlicher Grundsatz des Sozialrechts bestätigt, indem es in den neuen, ab 2020 gültigen § 8 Abs. 1 SGB IX ausdrücklich übernommen wurde.

➔ Mithin hat der Gesetzgeber gerade erst die Bedeutung des Wunsch- und Wahlrechts auch für die Zukunft betont und zusätzlich in § 8 Abs. 4 SGB IX herausgestellt: „Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten.“ **Die Wiesbadener Praxis verstößt demnach auch künftig stets gegen das Gesetz.**

1 Zitiert nach <http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-53/>

2 SG Lüneburg, 10. September 2007, S 22 SO 156/07 ER, Fundstelle: openJur 2012, 46313; die Bandbreite der Überschreitung des Preises eines konkret vorliegenden, ebenfalls bedarfsdeckenden Alternativangebotes kann nach der Rechtsprechung regelmäßig bis 30 Prozent, in Einzelfällen aber auch bis 50 Prozent reichen.

3 Siehe auch zu einem ähnlichen Modell Verwaltungsgericht Darmstadt, 29.2.2016, 5 L 652/15.DA, Fundstelle: NJW 2016, 2677 ff = BeckRS 2016, 46334 = SRa 2016, 116 mit Anmerkung Bachem.

Teilhabe wird nicht erreicht durch die gelegentliche Zuordnung von Almosen. Es ist nicht erkennbar (auch unabhängig von § 8 Abs. 4 SGB IX), wie die bevormundende Konzeption der Stadt Wiesbaden damit in Zukunft jemals vereinbar sein sollte.

II. Unterlaufen der Variante Persönliches Budget

Der Grundsatz des **Vorrangs der Geldleistung** vor der Sachleistung nach § 10 Abs. 3 SGB XII beinhaltet insbesondere auch das Persönliche Budget. Gem. § 57 SGB XII können Leistungsberechtigte nach § 53 SGB XII auf Antrag Leistungen der Eingliederungshilfe auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erhalten⁴.

Die Ausführung der beantragten Leistung als Persönliches Budget ist in § 17 SGB IX und der zugehörigen Budgetverordnung (BudgetV) geregelt. Leistungsempfänger erhalten auf Antrag ein eigenes Budget (als Geldleistung), aus dem sie die erforderlichen Aufwendungen eigenverantwortlich, selbständig und selbstbestimmt regeln.

In der gegenwärtigen Praxis der Wiesbadener Behörde ist kein Raum für die Beauftragung schulbegleitender Integrationshilfe nach dem Modell des Persönlichen Budgets. Die Anwendung wird schon dadurch konterkariert, dass offiziell als Kosten-Obergrenze der Betrag mitgeteilt wird, der offenbar mit der EVIM Bildung als Fallpauschale vereinbart wurde.

→ Diese Praxis widerspricht dem Grundgedanken, dass auch beim persönlichen Budget die tatsächlich entstehenden Kosten der erforderlichen Leistungen zu bewilligen sind. Die Anwendung pauschaler Obergrenzen ist rechtswidrig und bestätigt die mangelnde Bereitschaft dieser Behörde, eine Bewertung des Einzelfalls vorzunehmen.

III. Verstoß gegen die Verpflichtung des Rehabilitationsträgers, den individuellen Hilfebedarf in eigener Kompetenz zu prüfen und zu bewilligen

a) Fehlende Ermessensausübung

Mit welchen Leistungen in welchem Umfang der Bedarf eines Leistungsberechtigten gedeckt wird, entscheidet der zuständige Sozialhilfeträger gem. § 17 Abs. 2 SGB XII nach pflichtgemäßem Ermessen. **Das Ermessen muss allerdings auch tatsächlich ausgeübt werden.** Das Amt für Soziale Arbeit muss hierzu selbstständig die erforderlichen Feststellungen treffen, die Erforderlichkeit und Geeignetheit einer bestimmten Maßnahme feststellen und sodann die zu deren Durchführung erforderliche Geldleistung bewilligen⁵.

Die Wiesbadener Behörde nimmt in ihre Bescheide keine Bestimmung zur Höhe der Geldleistung auf. Statt dessen reicht sie die Prüfung von Art und Umfang des individuellen Hilfebedarfes an die EVIM Bildung weiter.

→ Die in Wiesbaden ergehenden Bescheide sind also regelmäßig schon insoweit rechtswidrig, als das Amt für Soziales darin über die Leistungshöhe keine Ermessensentscheidung trifft.

⁴ SG München 7. Mai 2013, S 48 SO 235/12, Fundstelle: openJur 2013, 30291, RN 24

⁵ Vgl. Landessozialgericht Hessen, 25.04.2016, L 4 SO 227/15 B ER

SG München 7. Mai 2013, S 48 SO 235/12, Fundstelle: openJur 2013, 30291, RN 34ff.

b) Verweis an andere Stelle, die ebenfalls nicht entscheidet

Wenn Eltern den ergangenen Bescheid nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist angreifen, findet überhaupt keine überprüfbare Leistungsentscheidung statt, auch nicht durch die laut Bescheid damit „beauftragte“ EVIM Bildung. Wie dargestellt, findet dort lediglich ein faktisches Handeln in Form bestimmter Assistenzleistungen statt, auf die die Betroffenen und ihre Eltern jedoch keinen Einfluss haben: mit der EVIM Bildung haben sie ja selbst weder ein vertragliches Verhältnis (die „Beauftragung“ stammt ja vom Amt für Soziale Arbeit!) noch haben sie dieser gegenüber Ansprüche nach Sozialrecht (schließlich ist EVIM Bildung ja eine privatwirtschaftliche GmbH).

→ Die Betroffenen bleiben dann aus faktischen Gründen ohne Rechtsschutz, unter Verstoß gegen die **grundlegende Vorschrift des Art. 19 Abs. 4 GG**.

c) EVIM als unzulässige Parallelbehörde

Die faktische Übertragung hoheitlicher Aufgaben macht EVIM Bildung zur Zweitbehörde, die über denselben Sachverhalt erneut „entscheidet“, wenn auch die Entscheidung zu allem Überflus nur faktisch und damit nicht rechtsmittelfähig ist.

Es ist im Hinblick auf die immanente Widersprüchlichkeit des Verwaltungshandelns bereits unzulässig, wenn eine Kommune mehrere Verwaltungsstellen mit derselben Entscheidung betraut⁶; noch viel weniger kann es rechtmäßig sein, wenn die Behörde an eine privatwirtschaftliche GmbH verweist – gegen die die Betroffenen als Leistungsempfänger wiederum schon deshalb keine Ansprüche haben könnten, weil sie diese selber nie beauftragt haben.

→ Eine Norm, die der Stadt Wiesbaden die Möglichkeit eröffnen würde, ihre ureigene Ermessensentscheidung über sozialhilferechtliche Ansprüche zu privatisieren, ist nirgendwo ersichtlich. Genau das findet hier aber statt – ganz offenbar ohne gesetzliche Grundlage.

Das faktische „Verwaltungshandeln“ der EVIM Bildung erfolgt zudem ohne erkennbare individualisierte Prüfung des Bedarfs, und jedenfalls stimmen die tatsächlichen Leistungen (möglicherweise bedingt durch den pauschalen Ansatz) mit dem individuellen Bedarf nicht überein.

→ Auch die Zweitbehörde EVIM Bildung verstößt klar gegen das Individualisierungsprinzip der Sozialilfe.

d) Vermischung von Interessen der EVIM Bildung

Hinzu kommt, dass **der wirtschaftliche Erfolg der EVIM Bildung** von genau der Entscheidung abhängt, die die Stadt Wiesbaden dieser privatwirtschaftlich geführten GmbH durch Bescheid (oder möglicherweise auf der Basis der exklusiven Leistungsvereinbarung) überlässt, nämlich welche Leistung in welchem Umfang gegenüber den Leistungsempfängern tatsächlich erbracht wird.

6 SG Osnabrück, 28.06.2016, S 31 AS 440/12

- Die Gefahr, dass der im Wettbewerb wirtschaftende Leistungserbringer im Zweifel eher dem Leistungsempfänger eine eigentlich erforderliche Leistung streicht, als ein Defizit zu riskieren, liegt deutlich auf der Hand.

In der Praxis hat sich genau diese Gefahr ja bereits manifestiert, indem Assistenzleistungen genau dort nicht oder in reduziertem Umfang durchgeführt werden, wo die volle Leistung „zu teuer“ wäre.

e) Unzulässige Pauschalierung

Mit dem Ansatz von Fallpauschalen an Stelle der individuellen Feststellung von Art und Umfang des Hilfebedarfs der Anspruch auf individualisierte Hilfe im Einzelfall missachtet.

- Eine solche Vorgehensweise läuft dem „individualisierten Förderverständnis“, das dem § 54 SGB XII i. V. m. § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfeverordnung zugrunde liegt, zuwider.

Obwohl es hierzu seit dem BSG-Urteil von 2012 eine gefestigte Rechtsprechung gibt, dass stets der individuelle Förderbedarf zu beachten ist (worauf zuletzt für Hessen nochmals die Richter im Beschluss des LSG Hessen vom 25. April 2016⁷ ausdrücklich hingewiesen haben), müssen Eltern immer wieder aufs Neue im Einzelfall klagen, nur um das Recht zu bekommen, das ihnen zusteht.

Die Bandbreite des individuellen Bedarfs entzieht sich im Grunde von vornherein der Pauschalierung. Dies unterstreicht schon eine kleine Auswahl von Fällen aus der neueren Rechtsprechung, in denen auch überdurchschnittliche Kosten zu bewilligen waren:

Kosten der pädagogischen Fachkraft müssen bewilligt werden, um den Umgang mit elektronischem Kommunikationssystem zu ermöglichen (LSG NRW, 28.4.2014, L 12 SO 82/14 B ER)

Kosten der pädagogischen Fachkraft müssen bewilligt werden, da diese als flankierende Maßnahmen bei Autismus mit teilweise selbst- und fremdgefährdendem Verhalten erforderlich sind (SG Karlsruhe, 26. Juli 2012, S 1 SO 580/12)

Die tatsächlich entstehenden Kosten einer qualifizierten Fachkraft sind zu bewilligen, da sie im individuellen Fall (Entwicklungsstörungen, frühkindlicher Autismus und Epilepsie) zur Erreichung des Ziels einer angemessenen Schulbildung erforderlich sind (SG München, 7.5.2013, S 48 SO 235/12)

Ein angelernter (unter anderem zur Blasen-Kathetisierung) Integrationshelfer mit pädagogischer Eignung ist zu bewilligen, selbst wenn ggf. anteilige Kosten auch in den medizinischen oder pädagogischen Bereich fallen würden und damit von anderen Behörden zu ersetzen wären. (LSG Hessen, 25.4.2016 L 4 SO 227/15 B ER)

Die in den gerichtlichen Entscheidungen besprochenen Kosten für qualifizierte Schulbegleitung (u. a. 30 bis 50 EUR pro Stunde) dürften ohne Weiteres auf Wiesbaden übertragbar sein. Bei 22 Wochenstunden à 30 EUR für einen Grundschüler würde ein einzelner

7 L 4 SO 227/15 B ER

„schwerer Fall“ also bereits drei Fallpauschalen „verbrauchen“ – ohne dass darin die Verwaltungskosten, die angestrebte Gewinnmarge der EVIM Bildung und Kosten für Ersatzkräfte (etwa an Krankheitstagen der Assistenzkraft) überhaupt mitgerechnet wären.

- Es liegt auf der Hand, dass ein durch Pauschalen vergüteter Leistungserbringer quasi gezwungen ist, Kürzungen an qualifizierten Leistungen vorzunehmen, zu Lasten der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Durch Einführung eines solchen Systems schränkt die Verwaltung in Wiesbaden mutwillig die individuellen Rechte der betroffenen Kinder und Jugendlichen ein.

IV. Mängel in der Qualität bei der Umsetzung / nicht gedeckter Bedarf

Die Stadt Wiesbaden nimmt neben der fehlenden Individualisierung (und mithin fehlenden Qualität der Assistenzleistung) ganz konkret einen Mangel im zeitlichen Umfang der schulbegleitenden Eingliederungshilfen in Kauf. Es lässt sich leicht berechnen, dass 915 € im Monat bei 8,50 € Mindestlohn unter Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und anderer Zusatzkosten nicht einmal für fünf Zeitstunden täglich genügen. Bei Leistungsempfängern, die eine weiterführende Schule besuchen und auf Vollzeit-Betreuung angewiesen sind, genügt der Betrag also bereits jetzt nicht.

- Offenbar sind die gezahlten Pauschalen je Leistungsempfänger so niedrig angesetzt (aufgrund des Verhältnisses der pauschalen Vergütung an den Leistungserbringer vs. Mindestlohn!), dass schlicht die tatsächlich ausgeführte Leistung durch die EVIM Bildung nach unten angepasst werden muss.

Letztlich drängt sich auf, dass das Angebot in dieser Weise einstweilen überhaupt nur aufrechterhalten werden kann, weil zu einem erheblichen Anteil FSJ-Kräfte eingesetzt werden, für die der Leistungserbringer keinen Mindestlohn aufzuwenden hat.

Es gibt viele einzelne Bereiche, in denen eine derartige Praxis, sollte sie weitergeführt werden, regelmäßig zur Benachteiligung der Betroffenen führen muss, wenn keine weitergehende Bewilligung stattfindet:

- Viele Betroffene können überhaupt nicht in die Schule gehen, wenn etwa durch Krankheit die „normale“ Schulassistenz ausfällt (qualitativ höherwertige Leistungserbringer halten hierfür einen Notfalldienst vor -> und müssen sich diese Risikoabfederung natürlich vergüten lassen).
- Bei Schülern und Schülerinnen im Bereich der Autismus-Spektrums-Störung ist meist eine intensive Beziehungsarbeit zwischen der Schulassistenz und dem betroffenen Kind notwendig. Gerade hier sind Konstanten und Strukturen extrem wichtig, damit sich das betroffene Kind überhaupt seinem Umfeld öffnen kann. Eltern wählen daher andernorts in der Regel Leistungserbringer, die erfahrungsgemäß Assistenzkräfte stellen können, die sich mit diesem Förderschwerpunkt bereits befasst haben, mehrjährig und nachhaltig mit dem Kind zusammenarbeiten, und damit die individuelle Entwicklung unterstützen können.
- Schülerinnen und Schüler mit behinderungsbedingt erheblichem Pflegebedarf benötigen ausgebildete bzw. erfahrene Assistenzkräfte (siehe den oben zitierte Fall des LSG Hessen).

– Zunehmend wird das Schulsystem auf Nachmittags- und Ganztagsangebote ausgedehnt. Die berechneten 25 Stunden reichen dann auch im Grundschulbereich nicht aus.

In Wiesbaden ist das mit der vorgesehenen Lösung durch den erzwungenen Einsatz von Kräften, die pauschal eingesetzt werden, für die eine Weiterbildung nicht vorgesehen ist und die die Eltern weder wählen noch intensiv Kontakt halten können, nicht möglich.

V. Die Etablierung eines sozialraumorientierten und budgetierten Steuerungsmodells ist rechtswidrig

Zum jetzigen Zeitpunkt ist zwar nicht transparent, ist aber nach der Antwort von Herrn Goßmann auf die Anfrage der Linken stark zu vermuten, dass die Stadt Wiesbaden versucht, dauerhaft auf ein Modell der Fallpauschalen und der umfassenden Abarbeitung aller Fälle von Schulbegleitung ausschließlich durch die EVIM Bildung umzuschwenken.

Es wurde allerdings bereits gerichtlich festgestellt, dass dieser Ansatz mit dem geltenden Recht nicht vereinbar ist. Insoweit eignet sich der Bereich des Sozialrechts nicht, um Wiesbadens „Haushaltslöcher zu stopfen“.

„Ein Träger der Jugendhilfe ist unter der gegenwärtigen Rechtsgrundlage nicht berechtigt, Eltern von Schülern darauf zu verweisen, Schulassistentenleistungen grundsätzlich von einem bestimmten Anbieter in Anspruch nehmen zu müssen, mit dem der Träger der Jugendhilfe zuvor eine Vereinbarung über die exklusive Zuweisung von Schülern geschlossen hat.“ (Verwaltungsgericht Darmstadt, Beschl. v. 29.02.2016, 5 L 652/15.DA)

Das Urteil des VG Hamburg vom 10. Dezember 2015⁸ stellt ebenfalls klar, dass es unzulässig ist, im Wege der Zuwendungsfinanzierung oder sonstiger Pauschalfinanzierung Mittel an Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich zur Durchführung von Einzelfallhilfen und/oder Hilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, zu vergeben und die Adressaten der Hilfen den Empfängern der Pauschalfinanzierung zuzuweisen. In der Literatur findet man zur Bewertung dieses Urteils die Einschätzung, dass sich der Wunsch der Kommunen und Kreise, ein budgetiertes Steuerungsmodell einzuführen, aus der Ausgabenentwicklung im sozialen Bereich ergibt (also rein fiskalisch motiviert ist) und es nicht darum geht, fachliche Konzepte neu zu entwickeln.

Die Stadt Wiesbaden ist jedoch aktuell genau damit beschäftigt, die EVIM Bildung zum Gesamtbeauftragten für Bedarfsermittlung, Umsetzung und Vergabe von Teilhabeassistenten aufzubauen.

Nur für die Qualitätssicherung im Einzelfall habe man aktuell noch keine Lösung.

Dies wurde Eltern seitens des Sozialamtes auf ihre bedarfsspezifischen Nachfragen mitgeteilt. Damit leistet sie aber den Offenbarungseid hinsichtlich dieses Bereichs der Eingliederungshilfe, der in höchstem Maße individuell ist (wegen der höchst unterschiedlichen Beeinträchtigungen, mit denen die Betroffenen im Schulalltag umzugehen haben) und der ein entsprechend hohes Maß an Fachkenntnissen voraussetzt.

8 13 K 1532/12, openjur.de/u/884919.html

- In jedem Falle zeigt schon die mangelnde Qualitätssicherung, dass die Stadt Wiesbaden auch die Mindestanforderungen an die Beauftragung Dritter, soweit eine solche überhaupt zulässig wäre, nicht eingehalten hat (§ 97 Abs. 1, SGB X).

Aus der Antwort des Magistrats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der Linken vom 13. Dezember 2016 ergibt sich, dass die Wiesbadener Sozialbehörde sich aus den Gesetzbüchern verschiedenster Ressorts in Verkennung der darin festgelegten Einzelnormen ein Modell zurechtgelegt hat, das in dieser Form rechtlich nicht haltbar ist:

Herr Goßmann vermischt in unzulässiger Weise Instrumente nach dem Hessischen Schulgesetz (*individueller Förderplan* -> den erstellt in keinem Fall die Stadt Wiesbaden) und nach dem sonstigen Rehabilitationsrecht (*Gesamtplanverfahrens* -> das bekanntlich auf eine sozialrechtliche Einzelmaßnahmen wie die Schulbegleitung auch nicht analog angewendet werden kann!) um damit ein eigenes Verfahren zu entwickeln, das nicht nur zwingende sozialrechtliche Vorgaben großzügig aus Acht lässt sondern darüber hinaus Rechte der Betroffenen grob einschränkt.

C. Trägerüberprüfung

Die Anregung der Überprüfung der EVIM Bildung gGmbH auf ihre Geeignetheit als Träger des freiwilligen sozialen Jahres gemäß § 10 JFDG ergibt sich zum großen Teil aus den oben bereits ausgeführten Aspekten:

- keine ordnungsgemäße Schulung des FSJ-Kräfte zur Vorbereitung auf ihren Einsatz,
- überfordernder Einsatz von FSJ-Kräften in Bereichen, die besondere pädagogische oder rechtliche Schulung erfordern,
- Einsatz von FSJ-Kräften entgegen dem Gebot der Arbeitsmarktneutralität nach § 5 Abs. 4 JFDG⁹,
- Zusammenwirken in rechtswidriger Weise mit der Stadt Wiesbaden in Bezug auf die Missachtung und dauerhafte Außerkraftsetzung grundlegender Rechte der betroffenen Minderjährigen Leistungsempfänger (und insoweit Unzuverlässigkeit der Geschäftsleitung).

9 Der Einsatz von FSJ-Kräften ist, genauso wie der Einsatz von Freiwilligen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, arbeitsmarktneutral auszugestalten. Das ergibt sich aus §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG). Danach werden die Dienste als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Nach einem Gutachten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus dem Jahr 2002 ist von einem arbeitsmarktneutralen Einsatz nur dann auszugehen, wenn die Freiwilligen zusätzlich zum Stellenplan eingesetzt und die sogenannten „Regelaufgaben“ in den Beschäftigungsstellen nicht durch sie übernommen werden. Durch die Freiwilligendienste darf daher die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert und dürfen keine bestehenden Arbeitsplätze verdrängt werden. Bei EVIM allerdings werden Freiwillige als einzige Assistenzkraft eingesetzt und gerade nicht zusätzlich zu einer hauptamtlichen Kraft. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die mindestens mit dem Mindestlohn vergütet wird, wird auf diese Weise sogar gezielt, nämlich zum Zweck der Kostenersparnis, verhindert.

Hinzu kommt die in keiner Weise nachvollziehbare Überheblichkeit, die Rolle als „Schulträger“ auch als Argument dafür heranzuziehen, sich als monopolisierter Träger der Eingliederungshilfe nach SGB XII zu präsentieren.

„Da wir auch Schulträger sind, konnten wir in den vergangenen Jahren dazu einige wichtige Erfahrungen sammeln, die uns letztlich bewogen haben, unser Know How in einen größeren Verantwortungsbereich schulische Integrationshilfe einzubringen.“ (E-Mail des Vorstandes, Herrn Loyal, an unseren Verein)

Hier erfolgt offensichtlich in unzulässiger Weise eine Vermischung der quasi-hoheitlichen Tätigkeit (Schulträger) mit der im wirtschaftlichen Wettbewerb erbrachten Dienstleistung – nicht nur zum Schaden anderer Wettbewerber, sondern insbesondere der Betroffenen.

Die Betroffenen der rechtswidrigen Vorgehensweise des Amtes für Soziale Arbeit sind allesamt Kinder und Jugendliche in der Schulausbildung. Durch rechtswidrig vorenthaltene Assistenzleistung verlorene Schuljahre werden sie niemals nachholen können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dorothea Terpitz
1. Vorsitzende

Verena Middendorf
2. Vorsitzende

Anlagenliste siehe folgende Seite

ANLAGEN ZUR FACHAUFSICHTSBESCHWERDE VOM 13. FEBRUAR 2016

ANLAGE 1: Bescheid Stadt Wiesbaden 4. August 2016

ANLAGE 2: Bescheid Stadt Wiesbaden 20. Juli 2016

ANLAGE 3: Antwort des Magistrats vom 13. Dezember 2016 auf die Anfrage der Fraktion Die Linke

ANLAGE 4 - Beispiel Ergänzungsbescheid der Stadt Wiesbaden

ANLAGE 5 – Schreiben von Gemeinsam leben Hessen e.V. an Stadt Wiesbaden, Oktober 2016

ANLAGE 6 - Antwort Goßmann (Stadt Wiesbaden) Oktober 2016

ANLAGE 7 – Schreiben von Gemeinsam leben Hessen e.V. an Stadt Wiesbaden, November 2016

ANLAGE 8 - Antwort Goßmann (Stadt Wiesbaden) Dezember 2016

—